

Für Mensch & Umwelt

**Umwelt  
Bundesamt**



**HKNR**  
Herkunftsnachweisregister

# Das Regionalnachweisregister im Umweltbundesamt

Stiftung Umweltenergierecht  
Expertenworkshop „Aktuelle Fragen der Direktvermarktung“  
Würzburg, 10.10.2016

## Gliederung

- ▶ Hintergrund der regionalen Grünstromkennzeichnung
- ▶ Angebot und Nachfrage nach Regionalstrom: Damals, heute – und morgen?
- ▶ Blick in § 79a EEG 2017
- ▶ Doppelvermarktungsverbot
- ▶ Regionenkonzept
- ▶ Fazit

## Hintergrund der regionalen Grünstromkennzeichnung

- ▶ EEG setzt als Förderinstrument grundsätzlich an der **Stromproduktion** an, nicht an der Lieferung des Stroms
- ▶ **Ehem. Ausnahme:** Grünstromprivileg (siehe bereits § 11 Abs. 4 S. 2 EEG 2000), das bei direktvermarktetem Strom unter bestimmten Umständen die EEG-Umlage senkte, also Förderanreiz setzte durch Mehrerlöse bei Lieferung des Stroms, die teilweise an den Anlagenbetreiber weitergegeben werden konnten. Wegen nur mittelbarer Förderung wurden Herkunftsnachweise ausgestellt.
- ▶ **EU-KOM:** „mutmaßliche Diskriminierung durch das GSP“ des Stroms anderer Mitgliedstaaten gegenüber deutschem Strom (Kommission, Beschluss (EU) 2015/1585 vom 25.11.2014, Erwägungsgrund 243)  
⇒ **Streichung im EEG 2014**
- ▶ Forderungen aus **BTag, Markt** (und UBA) nach **Nachfolgemodell:** Kunde soll „Stück Energiewende kaufen können“, ihm soll Strom einer Anlage zugeordnet werden können. VO-Ermächtigung in § 95 Nr. 6 EEG 2014 ⇒ viele Vorschläge der Unternehmen folgten...

## 2 POLITIK

ENERGIE & MANAGEMENT 1. November 2015

# Gabriel kippt Grünstrom- Marktmodell



Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel lehnt das Grünstrom-Marktmodell zur regionalen Direktvermarktung von Ökostrom ab.

VON RALF KÖPKE UND HEIDI ROIDER

**B**ereits vor der parlamentarischen Sommerpause auf einem Workshop mit führenden Direktvermarktern und Verbänden hatte die zuständige Fachabteilung ihr „Nein“ zu den von mehreren Umweltverbänden und Energieversorgern unterstützten Überlegungen, wie

hierzulande erzeugter Grünstrom an Endkunden geliefert werden kann, unverhohlen deutlich gemacht. „Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das [...] Grünstrom-Marktmodell von den derzeitigen Modellvorschlägen europarechtlich am problematischsten ist“, schrieb Gabriel mehreren Abgeordneten der schwarz-roten Regierungskoalition. Als weiteren Ablehnungsgrund schob Gabriel hinterher: „Zudem wäre das Modell voraussichtlich nicht kostenneutral, äußerst komplex und ohne relevanten energiewirtschaftlichen Mehrwert.“

Für Daniel Hölder, der als Leiter Energiepolitik bei Clean Energy Sourcing das Grünstrom-Marktmodell mitentwickelt hat, sind das nur vorgeschobene Grün-

de: „Ich habe dem Bundeswirtschaftsminister die Vermarktungsalternativen für die Marktprämie für zulassen will.“

Dass das Grünstrom-Marktmodell europarechtlich nicht zulässig ist, kann Hölder vollziehen: „Es gibt keine rechtliche Grundlage, die es rechtfertigen kann, dass unsere rechtlichen Aspekte am ehesten machen zu Unrecht auf berufen.“ Auch die Bundesregierung als Grünstrom-Marktmodell-Braucher zusätzlicher für wenig stichhaltig im Juni hat

einem theoretischen Kostenrisiko für das EEG-Konto von jährlich 30 Millionen Euro gesprochen. Die Einführung der Marktprämie 2012 hat angesichts der Höhe der Managementprämie in den ersten Jahren sicherlich dreistellige Millionenbeträge gekostet.“

Als Ersatz für das Grünstrom-Marktmodell will Bundeswirtschaftsminister Gabriel regionale Ökostromprodukte stärken, um „die Akzeptanz des „Erneuerbaren-Ausbaus vor Ort“ zu steigern. Eine Arbeitsgruppe soll versuchen, „ein Modell für eine regionale Stromkennzeichnung für EEG-geförderten Strom zu entwickeln“. Daniel Hölder wird dieser Arbeitsgruppe angehören: „Letztlich geht es dabei um ein Stromkennzeich-

voran. Mit der nächsten EEG-Novelle will das Bundeswirtschaftsministerium übrigens die Verordnungsmächtigung, die der Bundestag bei der letztjährigen EEG-Reform für eine regionale Direktstromvermarktung beschlossen hatte, ändern lassen. Gabriels neue Pläne sind nicht mit der „damaligen Verordnungsmächtigung“ kompatibel.

Unterdessen bleiben die Bundesländer bei der Ansicht, dass eine Verordnung für die Grünstromvermarktung nötig ist. Auf seiner Sitzung am 16. Oktober hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, zügig einen Entwurf einer europarechtskonformen Verordnung für Grünstromvermarktung

**BMW i lehnte alle diskutierten Modelle ab und richtete eine Arbeitsgruppe ein.  
Folge: Kein Vermarktungsmodell mehr, sondern reine Kennzeichnungslösung**

Quelle: Energie&Management v. 01.11.2015, S. 2

## Hintergrund der regionalen Grünstromkennzeichnung

- ▶ BMWi-Eckpunktepapier vom 11.03.2016
- ▶ Das Gesetzgebungsverfahren verlief kontrovers:
  - Regierungsentwurf enthielt neuen § 79a EEG
  - Ablehnung durch Wirtschaftsausschuss im Bundesrat
  - Keine Entschließung des Bundesrates dazu
  - z.T. harsche Kritik der Verbände
  - kurz vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens offener Brief an MdB's von Verbänden, u.a. BDEW, BEE, BNE, vzbv:

Sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten Sie, sich dafür einzusetzen, dass die regionale Grünstromkennzeichnung im EEG 2016 nicht eingeführt wird.

- In Bundestag und Bundesrat durchgewunken  
⇒ **UBA soll und wird es jetzt umsetzen...**

# Angebot von Regionalstrom damals und heute

**Regionalstromprodukte** gibt es seit der Liberalisierung des Strommarktes!

- ▶ Beispiele aus der Rechtsprechung:
  - „HochrheinStrom“: LG Freiburg i.B., ZNER 2000, 213; LG Mannheim, ZNER 2000, 284, OLG Karlsruhe, NJW-RR 2002, 474
  - „niederrheinStrom“: BPatG, Beschluss vom 4.7.2012, 26 W (pat) 549/11
  - „Schwabenstrom“: BPatG, Beschluss vom 16.7.2013, 33 W (pat) 38/12
- ▶ Heutige Produkte – wenige BEISPIELE:

Diese Initiative haben die Stadtwerke Husum aufgegriffen. Seit Anfang dieses Jahres bietet der nordfriesische Kommunalversorger das lokale Energieprodukt „PellwormStrom“ an: Sowohl die Insula-

Quellen: E&M daily vom 10.05.2016, S. 2; Internetangebote der Anbieter

**FichtelgebirgsStrom.**  
**Echt regional.\***  
**Echt regenerativ.**

*Ökostrom aus der Region, gemeinschaftlich und transparent.*

**bavariastrom®**

Unser bayerisches Strom-  
Reinheitsgebot

VON BAYERISCHEN BÜRGER-KRAFTWERKEN.



## Angebot von Regionalstrom damals und heute

### Mit geographischer Herkunftsangabe verbindet sich keine besondere Qualität des Stroms!

- ▶ LG Mannheim, ZNER 2000, 284, 285: „Der Verkehr weiß, dass die **Qualität** elektrischer Energie **nicht vom Ort der Erzeugung** abhängig ist und schon deshalb mit der Gegend am Hochrhein keine regionalen Besonderheiten verbindet, die für die Qualität des von der Beklagten angebotenen Produkts [...] bedeutsam sein könnten.“

### Dennoch gibt es Angebote und damit wohl auch Nachfrage!

- ▶ Geographische Herkunftsangabe iSd § 126 MarkenG ist für Kaufentscheidung wichtig (z.B. OLG München, NJW-RR 2012, 681, 682)
- ▶ Emotionale Bindung an Region
- ▶ Wertschöpfung bleibt in der Region
- ▶ „Regional“ ist das neue „bio“!

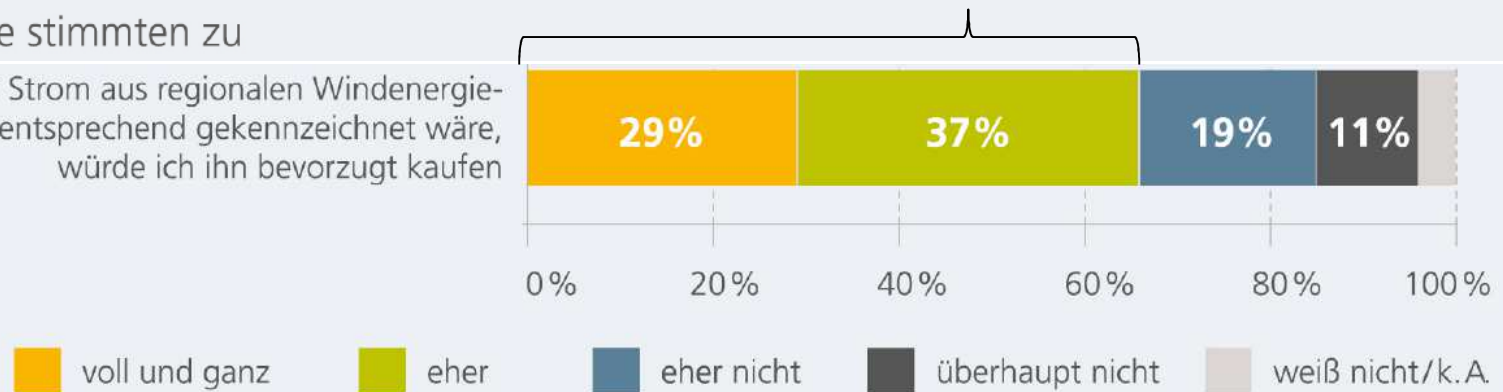
# Nachfrage nach Regionalstrom damals und heute

## Meinungen zu Windenergie an Land

66%!!!

Der Aussage stimmten zu

Wenn der Strom aus regionalen Windenergieanlagen entsprechend gekennzeichnet wäre, würde ich ihn bevorzugt kaufen



Basis: 1.002 Befragte

Quelle: Umfrage von **forsa** im Auftrag der Fachagentur Windenergie an Land

Stand: Juni 2016



Quelle: Fachagentur Windenergie an Land, Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land, Frühjahr 2016, Juni 2016, S. 8



# Angebot von Regionalstrom damals und heute

## Welche Anforderungen gibt es an Regionalstrom heute?

- ▶ LG Mannheim, ZNER 2000, 284, 285 f: „Ein nicht unwesentlicher Teil der Verkehrskreise wird aus der Verwendung des Begriffs ‚Hochrhein-Strom‘ auf eine **Erzeugung** des [...] Stroms **in der Region** Hochrhein schließen.“  
„Die Beklagte hat nicht **überwiegend** mit Kraftwerksbetreibern in der Region Hochrhein Stromlieferungsverträge abgeschlossen. Damit liegt eine **Irreführungsgefahr** im Sinne von § 127 Abs. 1 MarkenG vor.“
- ▶ OLG Karlsruhe, NJW-RR 2002, 474: „Der Verfügungsbeklagten wird untersagt, zu Wettbewerbszwecken im geschäftlichen Verkehr für Strom mit der Bezeichnung ‚Hochrhein-Strom‘ zu werben, soweit dieser nicht **überwiegend** mit der Wasserkraft des Hochrheins erzeugt wird.“

# Angebot von Regionalstrom damals und heute

## Möglichkeiten der Nachweisführung?

- ▶ **Vertragliche Zusicherung** der geographischen Herkunft (vgl. § 42 Abs. 6 EnWG, Pflicht zur Informationsweitergabe)?

Problem: „Bierdeckelverträge“

- ▶ **Herkunftsnachweise?**

Problem: Nicht für geförderten Strom ausgestellt, nicht für geförderten Strom nutzbar; selten aus deutscher Region

Problem: Nachweis der geographischen Herkunft ist nicht der „eigentliche“ Zweck der HKN, eher Nebenzweck

- ▶ **NEU im EEG 2017: Regionalnachweise**

Problem: Wie ist ihr Verhältnis zu den o.g. Nachweisinstrumenten?...

- ...im EEG-geförderten Anteil, wo es keine anderen Nachweisinstrumente und daher keine „Konkurrenz“ gibt?
- ...in der sonstigen Stromkennzeichnung, wo sie nicht nutzbar sind, aber mglws. eine Sperrwirkung auslösen?

## Blick in § 79a EEG 2017

- ▶ Welches EEG 2017???
- Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien  
(Entwurf: BT-Drucks. 18/8860, Beschluss des Bundestages und des Bundesrates am 08.07.2016)
- hier schon betrachtet:  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung  
(Start Länder- und Verbändeanhörung am 26.09.2016)
- ▶ Welche Änderungen durch das KWK- und Eigenversorgungs-Gesetz betreffen das Regionalnachweisregister?
- § 79a Abs. 1 Nr. 1: Klarstellung der Ausstellung der Regionalnachweise nur für Strom in der **Direktvermarktung mit Marktprämie**
- § 79a Abs. 7: Streichung der **Frist für die Entwertung** der Regionalnachweise

## Blick in § 79a EEG 2017 – 1

- ▶ kein Vermarktungssystem, sondern „bloße“ **Änderung der Stromkennzeichnung** (regionale „Färbung“ des Stromkennzeichens)
- ▶ Für Regionalnachweise gibt es keine europarechtlichen Vorgaben
- ▶ Regionalnachweise gibt es nur für Strom in der **geförderten Direktvermarktung mit Marktprämie** (Klarstellung in EEG 2017-Änderungsgesetz), auch bei ausländischer Anlage bei Zuschlag in „geöffneter Ausschreibung“ (§ 79a Abs. 3 EEG 2017)
- ▶ Regionalnachweise sind keine EE-Herkunftsnachweise!
  - EE-Herkunftsnachweis = ungeförderte „sonstige“ Direktvermarktung
  - Regionalnachweis = geförderter Direktvermarktung mit Marktprämie
  - Eine produzierte Strommenge kann nicht beide Nachweise produzieren = Alternativität beider Nachweisinstrumente
- ▶ Akteure und Prozesse ähneln denen des Herkunftsnachweisregisters. Daher soll das Regionalnachweisregister lt. Gesetzesbegründung im Herkunftsnachweisregister betrieben werden.

## Blick in § 79a EEG 2017 – 2

- ▶ Wesentlicher **Unterschied zum HKNR # 1**: Die Menge an Anlagen!!!  
Regionalnachweise werden für EE-Strom in geförderter Direktvermarktung ausgestellt = aktuell potenziell 37.310 Anlagen, Tendenz steigend

Einblenden bis

Oktober 2016

06. Okt

Energieträgerbezeichnungen	Wasserkraft Wasser	Grubengas Deponiegas Klärgas Gas	Biomasse	Geothermie	Windenergie Wind	Windenergie Offsh. Wind offshore	Solar
<b>Plausibilitätscheck</b>	404	92	8335	6	14065	797	4907
	67	51	0	0	8441	101	0
	0	20	0	0	0	0	0
	0	24	0	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>471</b>	<b>187</b>	<b>8335</b>	<b>6</b>	<b>22506</b>	<b>898</b>	<b>4907</b>
<b>Prüfsummen</b>	Anz. ÜNB 37310	Anz. Leistungen 37310	Anzahl ET 37310	Summe einzel EE-Begriffe 37310			

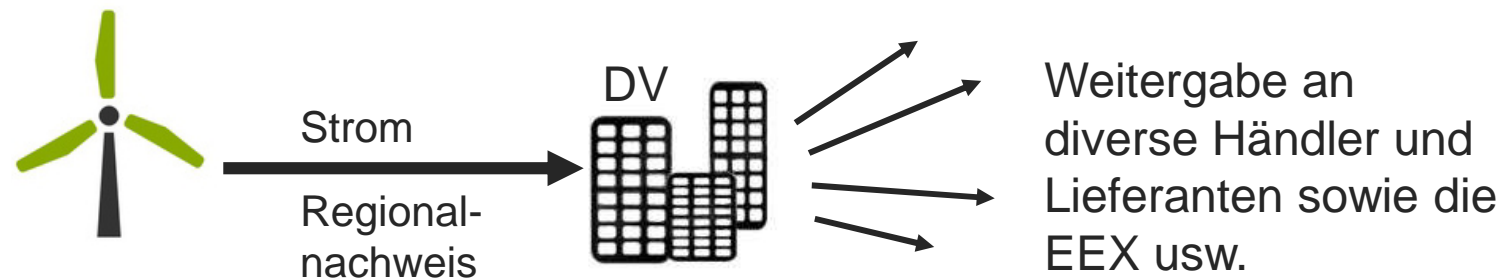
Quelle: [www.netztransparenz.de/de/Monatsprognosen.htm](http://www.netztransparenz.de/de/Monatsprognosen.htm)

## Blick in § 79a EEG 2017 – 3

- ▶ Wesentlicher **Unterschied zum HKNR # 2**: Übertragung des Regionalnachweises nur bei **vertraglicher Kopplung** an den Strom (§ 79a Abs. 5 S. 3 EEG 2017)
  - BMWi-Eckpunktepapier, S. 5: „Ein Regionalnachweis kann nicht getrennt vom Strom aus der Anlage gehandelt werden, sondern er folgt diesem Strom. [...] **Dadurch erhält dasjenige EVU den Regionalnachweis auf sein Konto übertragen, das auch den Strom aus der Anlage gekauft hat.**“
  - Kopplung der Regionalnachweise ≠ § 8 Abs. 3 HkNDV
  - Müssen wir den Elektrizitätsmarkt dafür umkrempeln?
    - Swap-Geschäfte verhindern?
    - (Unbeabsichtigt) Gegenläufige Verträge verbieten?
    - Alle Verträge ab der Anlage bis zum EVU durch Wirtschaftsprüfer prüfen lassen?
  - erste intensive Debatte im UBA-Workshop am 22.09. – wird fortgesetzt...

## Blick in § 79a EEG 2017 – 4

- ▶ Wesentlicher **Unterschied zum HKNR # 3**: Der Direktvermarkter (DV)!!!
  - Im HKNR taucht der DV nicht auf
  - Der DV nimmt den Strom immer kaufmännisch-bilanziell in seinen sortenreinen Marktprämien-Bilanzkreis auf. Er könnte wegen des Direktvermarkter-Vertrages der **erste Inhaber jedes Regionalnachweises** sein. Er verteilt den Strom (mit Regionalnachweis) anschließend an die Vertragspartner weiter.



- Es gibt erheblich weniger DV als bspws. Anlagenbetreiber (E&M 15-16/2016, S. 6: 183 DV). Der DV ist hoch professionell, kennt Anlagen, Anlagenbetreiber und Stromproduktion, verfügt schnell über qualitativ hochwertige Daten.  
⇒ Er könnte **idealer Datenlieferant** sein.



## Blick in § 79a EEG 2017 – 5

- ▶ Wesentlicher **Unterschied zum HKNR # 3**: Der Direktvermarkter (DV)!!!
  - Wer DV ist, lässt sich **objektiv** daran erkennen, wer Verantwortlicher ist für einen Bilanzkreis mit der EIC-Bezeichnung „11XMPM...“
  - Aber: Das **Aufgabenportfolio** jedes DV ist ein **anderes!**
    - ❖ Führung Bilanzkreis, Einspeisemanagement der Anlagen, Auswertung Wetterprognosen, Veranlassen von Reparaturen, Börsenhandel des Stroms usw.
    - ❖ ...oder lediglich Zurverfügungstellen eines bebuchbaren Bilanzkreises
  - These der mehrgliedrigen Stromhandelskette ist falsch!
    - ❖ Schulfall: 3 Schritte oder mehr: Anlagenbetreiber ⇒ Direktvermarkter ⇒ Stromlieferant ⇒ Verbraucher
    - ❖ Auch möglich: 1 Schritt! Anlagenbetreiber/DV/Stromlieferant ⇒ Verbraucher (§ 20 Abs. 2 S. 3 EEG 2017)
  - ⇒ Die **These**, dass es immer einen **Schritt** AB ⇒ DV gibt, **stimmt nicht!**
  - **Aktuelle Situation der DV**: „Konsolidierungswelle“, „Marktbereinigung“, „niedrigste Margen“, „Ungleichgewicht zwischen Mini-Margen und den steigenden unverzichtbaren Ausgaben für das Handelsgeschäft“ (Köpke, E&M 15-16/16, S. 6)
  - ⇒ Muss der Direktvermarkter immer erster Inhaber des Regionalnachweises sein??

## Doppelvermarktungsverbot – 1

- ▶ Da Regionalstrom ggf. nachgefragt ist, lässt sich für ein solches Produkt auch ein höherer Preis erzielen

Regional erzeugter Grünstrom kann ebenfalls eine höhere Zahlungsbereitschaft erzielen. Eine Übersicht über verschiedene

Quelle: Herbes/Friege/Baldo/Müller, et 5/2016, S. 43

- ▶ Mit Marktprämie geförderter Strom erhält zusätzlich einen vermarktbaren Nachweis, der einen höheren Strompreis ermöglichen kann
- ▶ Doppelvermarktungsverbot ist zu beachten:

Doppelvermarktungsverbot  
einer Stromeigenschaft,  
§ 80 Abs. 1

Verbot der Weitergabe  
von Nachweisen,  
§ 80 Abs. 2

## Doppelvermarktungsverbot – 2

- ▶ Liegt **Doppelvermarktung** (§ 80 Abs. 1 EEG) vor?
  - **Altanlagen:** Reduktion der Marktprämie um 0,1 ct/kWh, wenn ein Regionalnachweis ausgestellt wurde (§ 53b EEG 2017)
    - ❖ Gesetzesbegründung: „Dieser Abschlag orientiert sich an der erwarteten Mehrzahlungsbreitschaft für Regionalstrom, die grob am derzeitigen Preisniveau für Herkunftsnachweise an der Strombörse orientiert ist.“ (BT-Drucks. 18/8860, S. 234)
    - ❖ Aber: Der Börsenpreis für Herkunftsnachweise liegt nicht bei 1 Euro/HKN, sondern weit darunter (0,2-0,73 ct/HKN)
    - ❖ Aber: Ist HKN-Preis mit dem eines Regionalnachweises vergleichbar

## Doppelvermarktungsverbot – 3

- ▶ Liegt **Doppelvermarktung** (§ 80 Abs. 1 EEG) vor?
  - **Neuanlagen:** Keine ausdrückliche Regelung
    - ❖ Gesetzesbegründung: „Anlagen in der Ausschreibung können Mehrerlöse aus den Regionalnachweisen in ihr Gebot einpreisen und einen entsprechend niedrigeren Preis in den Ausschreibungen bieten.“ (BT-Drucks. 18/8860, S. 234)
    - ❖ Problem: Ein Anlagenbetreiber wird nicht von einer 20 Jahre dauernden regionalen Vermarktung des Stroms ausgehen können, so dass eine signifikante Reduktion des Gebots kaum eintreten wird

## Doppelvermarktungsverbot – 4

- ▶ Liegt **Verstoß gegen Weitergabeverbot** (§ 80 Abs. 2 EEG) vor?
  - § 80 Abs. 2 verhindert die doppelte Vermarktung der Eigenschaften von Strom mithilfe von Nachweisen
  - Wegen der Unbestimmtheit der Vorschrift ist jede Art von Nachweis gemeint – auch ein Regionalnachweis
  - Wegen der Verbindung von gefördertem Strom und Regionalnachweis hat Gesetzgeber das **Weitergabeverbot** aufheben **müssen**, sonst wäre das Ziel der regionalen Grünstromkennzeichnung nicht erreichbar gewesen
  - Dies ist nicht „der Anfang vom Ende des Doppelvermarktungsverbots“ (BMW i in: UBA, HKNR-Newsletter 3/2016, S. 6), sondern gerechtfertigt, da eine doppelte Vergütung (siehe vorhergehende Folie) oder eine Täuschung des Verbrauchers über seine Zahlungen nicht droht

## Regionenkonzept – 1

- ▶ **Wesentlich im Regionalnachweisregister:** Zuordnung der Verbraucher zu Anlagen mithilfe Postleitzahlen und Gemeindegebieten
- ▶ **Vorgehen zur Bestimmung der Region des Verbrauchers:**
  1. Ausgangspunkt ist **Verbraucher**
  2. Wohnt Verbraucher in **Gemeinde** mit einem oder mit mehreren PLZ-Gebieten?
    - Gemeinde mit einem PLZ-Gebiet: Ausgangspunkt ist die Grenze des PLZ-Gebietes
    - Gemeinde mit mehreren PLZ-Gebieten: Ausgangspunkt ist die Grenze der Gemeinde
  3. Um die in Schritt 2 festgelegte Grenze wird ein **Buffer** von **50 km** gezogen
  4. Die so festgelegte Region wird um **geschnittene PLZ-Gebiete** erweitert

Der Strom derjenigen Anlagen, die in der so festgelegten Region des Verbrauchers stehen, kann dem Verbraucher mittels Regionalnachweis zugeordnet werden.

## Regionenkonzept – 2

- ▶ Zahlen, Daten, Fakten
  - 11.084 Gemeinden in Deutschland
  - 215 gemeindefreie Grundstücke werden analog als Gemeinde behandelt
  - 8.201 Postleitzahlengebiete in Deutschland
- ▶ **Problem: Änderungen der Gemeinden/PLZ-Gebiete!**
  - ⇒ **Vorschlag UBA** mit Bestätigung bei erstem UBA-Workshop:
    - ❖ *Unterjährige Änderungen* werden nicht im laufenden Jahr, sondern in der ersten Woche des Folgejahres umgesetzt.
    - ❖ *Änderungen zum 01.01.* werden in der ersten Woche des Jahres umgesetzt.
- ▶ **Problem:** Umgang mit Gemeindeexklaven
- ▶ UBA „regelt und veröffentlicht, welche Postleitzahlengebiete jeweils eine Region für die regionale Grünstromkennzeichnung um ein oder mehrere Postleitzahlengebiete, in denen Strom verbraucht wird, bilden“ (§ 92 Nr. 7 EEG 2017)



## Fazit

- ▶ **Regionalstromprodukte wurden und werden heute angeboten**, auch ohne ein Regionalnachweisregister
- ▶ Fraglich ist künftig das **Verhältnis der Regionalnachweise** zu heutigen Nachweisinstrumenten
- ▶ Bei Regionen stellt sich Frage nach den **Gemeindeexklaven**
- ▶ Bei den Prozessen ist die **Kopplung** der Regionalnachweise zu klären
- ▶ **Wichtig:**
  - kluge Prozesse
  - unbürokratische Verfahren
  - einfach nutzbare Software
  - Verständlichkeit des Produkts für Endkunden, Transparenz, Akzeptanz
- ▶ **UBA will das Regionalnachweisregister gemeinsam mit den künftigen Nutzern aufbauen!** Dazu führen wir Workshops durch.
- ▶ **Und: Wir alle** (UBA, aber v.a. die Lieferanten) **müssen die Produkte erklären (können)!**

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**Michael Marty**

Fachgebiet I 2.7 – Herkunftsnachweisregister

[hknr@uba.de](mailto:hknr@uba.de)

[www.uba.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweise-fuer-erneuerbare-energien](http://www.uba.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweise-fuer-erneuerbare-energien)

[www.hknr.de](http://www.hknr.de)



## To do's für Sie! => Antworten an [hknr@uba.de](mailto:hknr@uba.de)!

1. Werden Sie voraussichtlich **Regionalstrom** mit Regionalnachweisen **anbieten**?
2. Welche **Mehrzahlungsbereitschaft** der Regionalstromkunden erwarten Sie?  
Keine – 0,1-0,5 ct/kWh – 0,5-1 ct/kWh – 1-2 ct/kWh – mehr als 1 ct/kWh?
3. Reicht es aus, Änderungen der Gemeindegebiete/PLZ-Gebiete zu **Beginn eines Jahres** zu aktualisieren oder muss die Aktualisierung häufiger (alle 6 Monate, alle 3 Monate, tagesscharf) erfolgen? Warum?
4. Soll der **Direktvermarkter** die Prozesse kraft Gesetzes und (weitgehend) unabhängig vom Anlagenbetreiber durchführen können? Welche Rolle soll der Anlagenbetreiber spielen?
5. Sollen Regionalnachweise „**jahresscharf**“ zugeordnet werden, d.h. dass für ein Lieferjahr nur Regionalnachweise genutzt werden dürfen, bei denen der zugrundeliegende Strom im Lieferjahr produziert wurde? Sollen es kürzere Nachweiszeiträume sein? Oder sollen Lieferjahr des Stroms und der Regionalnachweis voneinander unabhängig sein? Warum?
6. Wie beurteilen Sie das Verhältnis zwischen **Regionalstrom mit und ohne Regionalnachweisen** nach Start des Regionalnachweisregisters? Wird es dann nach Ihrer (juristischen) Einschätzung keine weiteren Nachweisinstrumente mehr neben Regionalnachweisen geben dürfen oder haben sie weiterhin Bestand?